

3.11.6.

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 155/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Horst D. [REDACTED],
In dem K. [REDACTED] 14, S. [REDACTED]-F. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Deutsche W. [REDACTED] Bank AG, Niederlassung D. [REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Georg J. M. [REDACTED]
und Sydney H. [REDACTED], B. [REDACTED] platz 2, D. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 28. Juni 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 8. Juni 1983 - 20 U 149/82 - wird
nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 320.000 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung.
Das Rechtsmittel bietet auch im Ergebnis keine Aussicht
auf Erfolg.

1. Die Revision erhebt keine Einwendungen dagegen, daß
das Berufungsgericht vom wirksamen Abschluß eines Darle-
hensvertrages ausgegangen ist und die Voraussetzungen
der §§ 117, 134 BGB verneint hat. Insoweit sind auch
Rechtsfehler nicht erkennbar.

- 3 -

2. Ohne Erfolg macht die Revision geltend, es liege eine Übersicherung der Klägerin vor, wenn sie sich Forderungen gegen die Bauherren in Höhe von über 10 Mio.DM habe abtreten lassen, obwohl nur 2.650.000 DM in das Bauvorhaben geflossen seien. Selbst wenn man diese Zahlen zugrunde legte, ergäbe sich daraus keine Nichtigkeit der Abtretung der Klageforderung. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß aus den Refinanzierungsmitteln der Klägerin das Darlehen des Beklagten valuiert worden ist; dann aber ist die Sicherungsabtretung des Rückzahlungsanspruchs gegen den Beklagten jedenfalls wirksam.
3. Vergeblich wendet sich die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen als vertraglich ausgeschlossen angesehen hat. Diese Auslegung der Abtretungserklärung ist rechtlich möglich. Eine weitergehende Überprüfung ist dem Revisionsgericht versagt, da nicht ersichtlich ist, daß der Anwendungsbereich der streitigen Klausel über den Bezirk des Berufungsgerichts hinausgeht (BGHZ 62, 251, 254).
4. Der Beklagte kann sich gegenüber dem Klageanspruch aber auch nicht darauf berufen, als Schadensersatz wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten müsse ihn die Klägerin so stellen, als wenn er den Darlehensvertrag vom 15. September 1977 nicht geschlossen hätte. Es kann offenbleiben, ob das Berufungsgericht das Verhältnis zwischen einem solchen Schadensersatzanspruch und der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zutreffend beurteilt hat. Im Ergebnis wird seine Entscheidung insoweit jedenfalls von den Feststellungen getragen, mit denen das Berufungsgericht eine Verletzung von Aufklärungspflichten verneint hat: Danach enthielt zwar der ursprüng-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

liche Prospekt der Firma I [REDACTED] irreführende Angaben; vor Abschluß des hier streitigen Nachfinanzierungsvertrags waren die Bauherren aber über die Einzelheiten der Entschuldung hinreichend aufgeklärt worden. Die Revision greift diese Feststellungen nicht an, sondern macht nur geltend, die frühere Täuschung habe auch bei dem späteren Vertrag noch fortgewirkt, weil den Bauherren 1977 nicht mehr zuzumuten gewesen sei, auf die Verwirklichung des Vorhabens zu verzichten. Damit kann der Beklagte keinen Erfolg haben. Wenn er zum Abschluß des ersten Vertrags durch Täuschung veranlaßt worden war, so konnte er diesen Vertrag anfechten und Ersatz des Vertrauensschadens fordern. Wenn er von diesen Rechten aber keinen Gebrauch machte, sondern, um sich die Vorteile des finanzierten Bauvorhabens weiterhin zu sichern, trotz der zwischenzeitlichen Aufklärung den zweiten Darlehensvertrag abschloß, so kann er die Erfüllung der daraus erwachsenen Verpflichtungen nicht mehr als Schadensersatz für die frühere Täuschung verweigern (vgl. BGH Urteil vom 12. Dezember 1980 - V ZR 168/78 = NJW 1981, 1035, 1036).

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp